

# RS OGH 2008/11/19 3Ob173/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2008

## Norm

EStG 1988 §86

KO §31 Abs1 Z2

## Rechtssatz

1.

Bei der gemäß § 86 Abs 1 EStG 1988 gemeinsam durchgeführten Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfung ist das Prüforgan des Finanzamts Organ des Krankenversicherungsträgers. Diesem ist das Wissen seines Organs über eine mögliche Insolvenzgefahr zuzurechnen.

2.

Der Umstand, dass eine vom Strafgericht wegen des Verdachts der Abgabenhinterziehung angeordnete Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen durchgeführt wurde, ist ein Indiz für eine künftige Insolvenz des Unternehmens und löst eine Erkundungspflicht des Krankenversicherungsträgers aus.

3.

Wenn zumutbare Erkundigungen unterlassen werden, mit denen Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit (insolvenzrechtliche Überschuldung der Kapitalgesellschaft) erlangt hätte werden können, ist der Tatbestand des „Kennenmüssens“ im Sinn des § 31 Abs 1 Z 2 KO erfüllt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 173/08z

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 173/08z

Veröff: SZ 2008/169

## Schlagworte

Sozialversicherungsträger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124296

## Im RIS seit

19.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)